

Geschäftsverzeichnissnr. 7413

Entscheid Nr. 110/2021
vom 15. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.59 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 22. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.59 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es unmöglich macht, Berufung gegen ein Urteil einzulegen, mit dem ein Antrag auf Verlängerung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation abgelehnt wird, während ein Schuldner, dessen Zugang zum Verfahren der gerichtlichen Reorganisation vorzeitig beendet wurde, wohl Berufung einlegen kann, wodurch eine unterschiedliche Behandlung von gleichen Fällen entsteht? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel XX.59 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Artikel XX.59 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Auf Antrag des Schuldners oder, bei einem in Artikel XX.84 erwähnten Verfahren der Übertragung unter der Autorität des Gerichts, des gerichtlichen Bevollmächtigten kann das Gericht den gemäß Artikel XX.46 § 2 oder gemäß vorliegendem Artikel gewährten Aufschub um die von ihm bestimmte Dauer verlängern.

Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters. Der beauftragte Richter hinterlegt seinen Bericht mindestens zwei Werktage vor der Sitzung im Register.

Die Höchstdauer des derart verlängerten Aufschubs darf nicht mehr als zwölf Monate ab dem Urteil zur Aufschubgewährung betragen.

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit muss die Antragschrift spätestens fünfzehn Tage vor Verstreichen der eingeräumten Frist hinterlegt werden.

§ 2. Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn die Interessen der Gläubiger es erlauben, kann diese Frist jedoch um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Als außergewöhnliche Umstände im Sinne der vorliegenden Bestimmung gelten insbesondere die Größe des Unternehmens, die Komplexität der Sache oder die Anzahl Arbeitsplätze, die erhalten werden können.

§ 3. Gegen die aufgrund des vorliegenden Artikels getroffenen Entscheidungen kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

§ 4. Das Urteil zur Aufschubverlängerung wird auf Betreiben des Greffiers innerhalb fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht ».

Unter « Aufschub » ist laut Artikel I.22 Nr. 20 des Wirtschaftsgesetzbuches das « Moratorium, das das Gericht dem Schuldner im Hinblick auf die Verwirklichung einer gerichtlichen Reorganisation durch gütliche Einigung, durch kollektive Einigung oder durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts gewährt » zu verstehen.

B.1.2. Die fragliche Bestimmung ist Bestandteil von Titel 5 (« Gerichtliche Reorganisation ») von Buch XX (« Insolvenz von Unternehmen ») des Wirtschaftsgesetzbuches.

Ein Verfahren der gerichtlichen Reorganisation « wird eröffnet, falls der Fortbestand eines Unternehmens unmittelbar oder in absehbarer Zukunft gefährdet ist » (Artikel XX.45). Ziel des Verfahrens « ist es, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten des Unternehmens zu ermöglichen » (Artikel XX.39 Absatz 1). Durch dieses Verfahren kann dem Schuldner ein Aufschub gewährt werden im Hinblick auf die Ermöglichung des Abschlusses einer gütlichen Einigung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern, die Erzielung einer Einigung der Gläubiger über einen Reorganisationsplan oder die Ermöglichung der Übertragung unter der Autorität des Gerichts der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten an einen oder mehrere Dritte (Artikel XX.39 Absatz 2).

B.1.3. Erklärt das Unternehmensgericht das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet, so bestimmt es die Dauer des Aufschubs, die grundsätzlich sechs Monate nicht überschreiten darf (Artikel XX.46 § 2).

Dieser Aufschub kann auf Antrag des Schuldners verlängert werden (Artikel XX.59 § 1). Ein Antrag auf Verlängerung des Aufschubs muss spätestens fünfzehn Tage vor Verstreichen der eingeräumten Frist eingereicht werden (Artikel XX.59 § 1 Absatz 4). Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters, der seinen Bericht mindestens zwei Werktage vor der Sitzung im Register hinterlegt (Artikel XX.59 § 1 Absatz 2). Die Höchstdauer des derart verlängerten Aufschubs beträgt zwölf Monate ab dem Urteil zur

Aufschubgewährung; unter außergewöhnlichen Umständen und wenn die Interessen der Gläubiger es erlauben, kann diese Frist jedoch um höchstens sechs Monate verlängert werden (Artikel XX.59 § 1 Absatz 3 und § 2). Aufgrund des fraglichen Artikels XX.59 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches kann gegen die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung des Aufschubs weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

B.1.4. Artikel XX.59 des Wirtschaftsgesetzbuches hat Artikel 38 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 « über die Kontinuität der Unternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 2009) weitgehend übernommen; dieser bestimmte ebenfalls, dass gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung des Aufschubs weder Einspruch noch Berufung möglich war.

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel XX.59 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem keine Berufung gegen ein Urteil eingelegt werden kann, mit dem ein Antrag des Schuldners auf Verlängerung des Aufschubs abgelehnt wird, während ein Schuldner gegen eine Entscheidung zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation wohl Berufung einlegen kann.

B.3.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei in ihrem Schriftsatz die Tragweite der vorerwähnten Vorabentscheidungsfrage in zweifacher Weise ändere, und zwar einerseits dadurch, dass eine zusätzliche Kategorie von Rechtsuchenden angeführt werde, mit der ein Vergleich anzustellen wäre, nämlich die Kategorie von Rechtsuchenden, die ein auf Ablehnung des Antrags auf Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation lautendes Urteil anfechten möchten, und andererseits dadurch, dass die « Rechte der Verteidigung » als Referenznorm geltend gemacht würden.

B.3.2. Die Parteien vor dem Gerichtshof können die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage nicht ändern oder erweitern. Es obliegt nämlich nur dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu entscheiden, welche Vorabentscheidungsfragen dem Gerichtshof zu stellen sind, und dabei den Umfang der Befassung zu bestimmen.

Die Prüfung der Frage kann demzufolge weder auf einen Vergleich von anderen als den in B.2 erwähnten Kategorien von Rechtsuchenden, noch auf eine Kontrolle der in Rede stehenden Bestimmung anhand der « Rechte der Verteidigung » ausgedehnt werden.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Außer in Strafsachen gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, der den doppelten Rechtszug gewährleistet.

Wenn der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit der Berufung vorsieht, darf er einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen diese Möglichkeit nicht ohne vernünftige Rechtfertigung vorenthalten.

Das Recht auf gleichen Zugang zum Richter in zweiter Instanz gilt nur im Rahmen desselben Verfahrens. Ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet nämlich an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.6.1. Der Gerichtshof muss deshalb prüfen, ob der sich aus der fraglichen Bestimmung ergebende Behandlungsunterschied auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Schuldner, deren Antrag auf Verlängerung des Aufschubs abgelehnt wird, beeinträchtigt.

B.6.2. Aufgrund von Artikel XX.46 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt das Unternehmensgericht, wenn es das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt, die Dauer des Aufschubs, die sechs Monate nicht überschreiten darf. Gegen dieses Urteil, das vom Gericht erlassen wird, nachdem der Schuldner vorgeladen und angehört wurde – es sei denn, er hat auf dieses Recht verzichtet – und nachdem es den Bericht des beauftragten Richters angehört hat, kann aufgrund von Artikel XX.47 des Wirtschaftsgesetzbuches Berufung eingelegt werden.

Die in Rede stehende Bestimmung sieht für den Schuldner die Möglichkeit vor, beim Gericht die Verlängerung des somit festgelegten Aufschubs zu beantragen. Das Gericht entscheidet nach Bericht des beauftragten Richters, der seinen Bericht mindestens zwei Werktage vor der Sitzung im Register hinterlegt, welches auch vom Schuldner eingesehen werden kann. Aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechts der Verteidigung ergibt sich, dass der Schuldner, der einen Antrag auf Verlängerung des Aufschubs eingereicht hat, vorgeladen und angehört werden muss, es sei denn, er hat auf dieses Recht verzichtet (siehe in diesem Sinne, bezüglich des früheren Artikels 38 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009: Kass., 5. September 2013, C.13.0047.N).

B.6.3. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf Verlängerung des Aufschubs auf einen einzigen Rechtszug zu beschränken oder dafür einen doppelten Rechtszug vorzusehen. Er kann dabei das Bemühen berücksichtigen, das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation nicht unnötig zu erschweren oder zu verzögern.

Dabei muss er auch eine Abwägung zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger, die ihre Rechte während des Aufschubs nicht uneingeschränkt geltend machen können, vornehmen.

B.6.4. Es kann angenommen werden, dass der Gesetzgeber den praktischen Schwierigkeiten Rechnung getragen hat, die eine Abänderung einer Entscheidung zur Nichtverlängerung des Aufschubs zur Folge hätte.

Ein auf Verweigerung der Verlängerung des Aufschubs lautendes Urteil hat zur Folge, dass der Aufschub am Ende der ursprünglich festgelegten Frist tatsächlich abläuft. Gemäß

Artikel XX.63 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches können die Gläubiger, wenn der Aufschub abläuft, ihre Rechte und Ansprüche wieder vollständig ausüben beziehungsweise geltend machen. Da eine Berufung aufgrund von Artikel 1397 des Gerichtsgesetzbuches grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat, wäre dies auch dann der Fall, wenn Berufung gegen das auf Verweigerung der Verlängerung des Aufschubs lautende Urteil eingelegt wird.

Eine etwaige Abänderung dieses Urteils in der Berufungsinstanz könnte somit bei der weiteren Abwicklung der gerichtlichen Reorganisation komplexe Rechtsfolgen nach sich ziehen.

B.6.5. Der Umstand, dass gegen ein Urteil, mit dem aufgrund der Artikel XX.61 und XX.62 des Wirtschaftsgesetzbuches das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation vorzeitig beendet wird, Berufung eingelegt werden kann, wird dadurch gerechtfertigt, dass die geschützte Situation des Schuldners in diesem Fall anders als bisher festgelegt und in nachteiligem Sinne vom Gericht geändert wird.

Dies ist nicht der Fall beim Schuldner, bei dem der Aufschub infolge des Ablaufs der vom Richter bei der Eröffnung der gerichtlichen Reorganisation festgelegten Frist beendet wird und dem es nicht gelingt, das zuständige Rechtsprechungsorgan zu überreden, die geschützte Zeitspanne zu verlängern. In diesem Fall nimmt das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation seinen normalen Verlauf. Der Gesetzgeber konnte also davon ausgehen, dass ein zweiter Rechtszug in diesem Fall nicht notwendig ist.

B.6.6. Außerdem kann gegen aufgrund von Artikel XX.59 des Wirtschaftsgesetzbuches ergangene Entscheidungen Kassationsbeschwerde eingelegt werden. Da der Gesetzgeber die außerordentlichen Rechtsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, kann ein Interesse habender Rechtssuchender diese Rechtsmittel gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Aufschubfrist einlegen (siehe in diesem Sinne, bezüglich des früheren Artikels 38 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009: Kass., 5. September 2013, C.13.0047.N).

Demzufolge verfügt der Rechtssuchende über die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Verlängerung des Aufschubs vom Kassationshof beurteilen zu lassen.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.59 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen